

**Quelle** steuer-journal (Heft 04/2006)  
**Seiten** 20-26  
**Rubrik** Ertragsteuerrecht  
**Autoren** Urs Bernd Brandtner & Michael Raffel



## **Der neue § 15b EStG – Verlustverrechnung bei Steuerstundungsmodellen**

Entgegen aller öffentlichen Kritik hat der Bundestag am 15.12.2005 mit Zustimmung des Bundesrates am 21.12.2005 im zweiten Anlauf die Neuregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten und Steuerstundungsmodellen (§ 15b EStG) im Wesentlichen unverändert beschlossen. Die neue Vorschrift soll ohne Übergangsregelung auf Investitionen ab dem 10.11.2005 anzuwenden sein. Bereits dieser Stichtag ist verfassungsrechtlich heftig umstritten. Gleichwohl ist die Neuregelung ungeachtet der weitergehenden verfassungsrechtlichen Bedenken nunmehr geltendes Recht geworden, so dass eine genauere Auseinandersetzung mit deren Regelungsinhalten unerheblich ist. Der nachfolgende Beitrag zeigt die wesentlichen Anknüpfungspunkte der neuen Norm und Veränderungen zur Vorgängerregelung § 2b EStG auf, die gleichzeitig abgeschafft wurde. Trotz einer gewissen Verwandtschaft beider Normen bestehen wesentliche Unterschiede. Eine Verwaltungsanweisung zu § 15b EStG liegt bisher nicht vor.

---

**URS BERND BRANDTNER** ist Steuerberater und Partner, **MICHAEL RAFFEL** ist Steuerberater bei **RP RICHTER & PARTNER** in München.